

29.07.2011

## Kleine Anfrage 939

des Abgeordneten Horst Engel FDP

### **Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau – Wie intensiv nutzen die Kommunen ihre Möglichkeiten zum Bürokratieabbau durch das Standardbefreiungsgesetz?**

Im Rahmen ihrer vielfältigen Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau hat die frühere schwarz-gelbe Landesregierung im Jahr 2006 das sogenannte *Standardbefreiungsgesetz (StaBefrG NRW)* auf den Weg gebracht, welches am 8. November 2006 in Kraft trat. Seither können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von belastenden landesrechtlichen Vorgaben befreien lassen, wenn sie diese Aufgaben auf alternativem Wege erledigen wollen.

Zu den Befreiungstatbeständen des Standardbefreiungsgesetzes gehören sowohl „*Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten*“ als auch „*organisationsrechtliche Vorgaben*“ sowie „*Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung*“ (§ 1 Abs. 2 StaBefrG NRW).

Um sich von einer bestimmten Vorgabe befreien zu lassen, muss die jeweilige Kommune lediglich eine Anzeige an das zuständige Fachministerium richten und den beabsichtigten Alternativweg erläutern. Das Verfahren ist also kommunalfreundlich unbürokratisch ausgestaltet. Steht dem jeweiligen Vorhaben nichts entgegen, hat die angezeigte Befreiung eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren, wobei das zuständige Ministerium nach § 2 Abs. 3 StaBefrG NRW dazu gehalten ist, die allgemeine Übertragbarkeit der Befreiung auf alle Gemeinden und Gemeindeverbände zu prüfen. Im Idealfall lässt sich hierdurch eine sukzessive *Bottom-up-Entbürokratisierung* erreichen.

Zahlreiche Kommunen haben die Möglichkeiten des Standardbefreiungsgesetzes erkannt und genutzt – beispielsweise in Bezug auf das Vier-Augen-Prinzip vor einer Auftragsvergabe nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder bezüglich bestimmter Kataster- und Liegenschaftsangelegenheiten. Doch obwohl sich durch die Möglichkeit zur Standardbefreiung Prozesse vereinfachen und Kosten sparen lassen, scheint die Inanspruchnahme der Regelungen aus dem Standardbefreiungsgesetz nicht ausreichend verbreitet zu sein.

Datum des Originals: 28.07.2011/Ausgegeben: 29.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Zumindest bemängelte der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juli 2011 (VerfGH 32/08), dass die Kommunen in NRW von ihrer Möglichkeit zur Standardbefreiung nur wenig Gebrauch machen. Die Gründe hierfür können vielseitig sein und von fehlender Information bis hin zu geringem Konsolidierungsdruck reichen. Insbesondere mit Blick auf das anstehende Auslaufen des Gesetzes zum 31. Dezember 2011 und dessen eventuelle Verlängerung gilt es, dies zu erörtern.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Anzeigen zur Standardbefreiung wurden von den Kommunen seit Inkrafttreten des StaBefrG NRW an die jeweils zuständigen Landesministerien gerichtet (bitte in tabellarischer Auflistung mit den Spalten: *Name der anzeigenden Kommune, Monat/Jahr der Anzeige, Beschreibung des Befreiungstatbestandes und Zulässigkeit der Befreiung*)?
2. Welche Versuchsergebnisse wurden nach § 2 Abs. 3 StaBefrG NRW auf die anderen Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen?
3. Welche Hindernisse und Problemstellungen existieren derzeit, die eine intensivere Nutzung der Möglichkeiten des Standardbefreiungsgesetzes verhindern?
4. Wie beabsichtigt die Landesregierung, aktuell bestehende Hindernisse und Problemstellungen zum Zwecke einer intensiveren Nutzung der Möglichkeiten des Standardbefreiungsgesetzes zukünftig zu beseitigen?
5. Welche Planungen bestehen seitens der Landesregierung bezüglich einer Verlängerung oder Novellierung des zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Standardbefreiungsgesetzes?

Horst Engel